

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan
«Inertstoffdeponie Fasiswald» (Gemeinde Hägendorf)

Sonderbauvorschriften (SBV) vom 23. April 2013

RRB Nr. 2013/719

§ 1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Inertstoffdeponie Fasiswald» regelt die Erschliessung, die Errichtung, den Betrieb, die Etappierung, den Abschluss und die Nachsorge einer Inertstoffdeponie für die Entsorgung von Abfällen, welche im Zusammenhang mit Baustellen der Nationalstrasse anfallen.

§ 2 Geltungsbereich und Deponiezone

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für den im Plan gekennzeichneten Geltungsbereich. Die Inertstoffdeponie ist innerhalb der im Plan ausgeschiedenen Deponiezone zu realisieren.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Hägendorf und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt.

§ 4 Erschliessung

4.1 Lager- und Installationsplätze (Bauetappe 2a)

Für die Errichtung des Förderbands können Lagerplätze erstellt werden. Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie ist ein Installationsplatz zu erstellen.

4.2 Förderbandanlagen (Bauetappe 2b)

Die Zufuhr der Abfälle ab Nationalstrasse erfolgt mit einem Förderband. Das Förderband hat innerhalb des «Erschliessungskorridors Förderband» zu liegen und ist so zu bauen, dass die Benützung der Strassen und Wege sichergestellt ist. Förderbandstützen halten einen Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer ein. Bau- und Unterhaltspisten für das Förderband und deren Querung des Rickenbachs mit einer maximal 5 m breiten Brücke oder Furt gehen aus dem Situationsplan hervor.

4.3 Güterstrassen (Bauetappe 2c)

Materialtransporte in den Bauetappen 1, 2 und 5 erfolgen über das öffentliche Strassen- und Wegnetz. Während den Bauetappen 3–5 dürfen maximal 20% des Auffüllvolumens mit Lastwagen über Güterstrassen zur Deponie geführt werden. Nach Abschluss der Deponie sind bei Baubeginn bestehende, mitbenützte Strassen wieder herzustellen und neue Strassenteile wie Ausweichstellen und Beläge zurückzubauen.

4.4 Absetzbecken (Bauetappe 2d)

Zur Behandlung und Kontrolle des Schmutzwassers sind Absetzbecken zu erstellen.

4.5 Kanalisationsleitung (Bauetappe 2e)

Mit der im Situationsplan eingezeichneten Leitung wird das Schmutzwasser an das Kanalisationsnetz angeschlossen. Die Kanalisationsleitung ist in den Baukörper der bestehenden Güterstrasse zu legen.

§ 5 Errichtung

5.1 Errichtung von drei Ersatzlebensräumen (Bauetappe 1a)

a) In dem im Situationsplan bezeichneten Perimetern sind gestützt auf Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) für Geburtshelferkröten *Alytes obstetricans* und andere heute in der Tongrube lebende und geschützte Pflanzen und Tiere die drei Ersatzlebensräume I–III auszuheben und zu bauen. Der Bau- und Umsiedlungsvorgang richtet sich nach dem Endgestaltungsplan. Die Bauetappe ist mit der erfolgreichen Umsiedlung der Kröten abgeschlossen.

b) Anforderungen an den Ersatzlebensraum I: 350 m² Wasserfläche, Bau eines Südwest-Süd-Südost exponierten Walles bestehend teils aus Liasschutt und Kiessand, Schaffen einer Verlandungszone für Wasser- und Sumpfpflanzen, nordexponierte Feuchtwiese, westexponierte Magerwiese, westexponierte Liasschuttböschung, Ruderalstandorte nach Aufhebung des Installationsplatzes.

c) Anforderungen an den Ersatzlebensraum II: 700 m² Wasserfläche, offene Liaswand mit darunter liegendem Schuttbereich.

d) Anforderungen an den Ersatzlebensraum III: 200 m² Wasserfläche, Bau eines südexponierten Walles bestehend teils aus Liasschutt und Kiessand, Bau von zwei Trockensteinmauern, Anlage von zwei südexponierten Landlebensräumen für Geburtshelferkröten.

5.2 Paläontologische Grabung (Bauetappe 1b)

Zur Sicherung der wissenschaftlich wertvollen Gesteinsschichten der Lias-Formation sowie deren Fossilieninhalt ist rechtzeitig vor Betriebsbeginn eine paläontologische Grabung durchzuführen. Die Grabung benötigt eine Bewilligung des Bau- und Justizdepartements gemäss § 6 Verordnung vom 11. September 1989 über den Schutz von Fossilien und Mineralien (BGS 711.515). Die Kosten werden durch die Bewilligungsnehmerin und den Kanton je zur Hälfte getragen.

5.3 Stützkörper (Bauetappe 3a)

Kompartimente für Gipskeuper und andere geotechnisch instabile Ausbruchmaterialien sind mit einem Stützkörper aus stabilem Ausbruchmaterial zu sichern.

5.4 Flankenabdichtung (Bauetappe 3b)

Freiliegender Fels im Gewässerschutzbereich Au ist abzudichten, falls darüber Kompartimente mit umfassender Stoffliste oder Kompartimente für Gipskeuper zu liegen kommen.

5.5 Auffüllung (Bauetappe 4a)

Im Auffüllbereich ist die ordnungsgemässe Ablagerung von (a) Aushub- und Ausbruchmaterial, (b) mineralischen, nicht verwertbaren Bauabfällen und (c) Inertstoffen erlaubt.

5.6 Entwässerung (Bauetappe 4b)

Oberflächenwasser und am Deponiefuss austretendes Schmutzwasser sind zu fassen und kontrolliert in Absetzbecken führen. Das Amt für Umwelt legt im Rahmen der Betriebsbewilligung nach Art. 27 Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) die Bedingungen für die Einleitung der Abwässer, allenfalls nach einer Vorbehandlung, in den Rickenbach fest und bestimmt, ob die Kanalisationsleitung erstellt wird.

§ 6 Betrieb

6.1 Betriebsreglement

Die Anforderungen an die Deponie, an das Personal und an die zugelassenen Abfälle sind in einem Betriebsreglement nach Art. 26 TVA geregelt.

6.2 Eingangskontrolle

Abgelagerte Abfälle sind beim Eingang zu kontrollieren. Die Eingangskontrolle kann auch mit organisatorischen Massnahmen bei der Baustelle der Nationalstrasse erfolgen.

6.3 Stillstand

Auflagen und Bedingungen sind auch bei längeren Stillstandsphasen der Deponie jederzeit zu gewährleisten.

6.4 Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft

Der Gewässer-, Natur- und Umweltschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Bedingungen und Auflagen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41). Bei einer übermässigen Staubbelastung der Umgebung ist das Ausbruchmaterial vor dem Abwurf zu benetzen.

§ 7 Etappierung

7.1 Freigabe Bauetappe 3

Das Bau- und Justizdepartement gibt die Bauetappe 3 mittels Verfügung frei, sobald die Bauetappen 1, 2b, 2c und 2d abgeschlossen sind.

7.2 Fortschritt der Bauetappe 4

Der Fortschritt der Bauetappe 4 richtet sich nach dem Ausführungsstand der Bauetappe 3.

§ 8 Abschluss

8.1 Endgestaltung

Die Endtopografie ist im Situationsplan verbindlich festgelegt. Abweichungen von ± 2 m sind zulässig.

8.2 Rekultivierung (Bauetappe 5a)

Die Art der Bodenrekultivierung ergibt sich aus der geplanten Folgenutzung. Die Ausführung und die Abnahme der einzelnen Rekultivierungsschritte erfolgt nach den Richtlinien des schweizerischen Fachverbandes für Sand, Kies und Beton in Bern (FSKB). Grundsätzlich ist nährstoffarmer und durchlässiger Boden aufzubringen. Die Erdarbeiten erfolgen nach den Anweisungen der bodenkundlichen Baubegleitung.

8.3 Folgenutzung (Bauetappe 5b)

Begrünung, ökologischer Ausgleich (Art. 18b NHG) und Folgenutzungen gehen aus den beiden Situationsplänen «Rodung und Ersatzaufforstung» bzw. «Endgestaltung» hervor. Sie schaffen typische Landschaftselemente des Kettenjuras wie Wiesen, Weiden und lichter Wald, welche sich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eignen.

8.4 Rückbau (Bauetappe 5c)

Mit dem Abschluss der Deponie sind Maschinen und Anlagen der Deponie zu entfernen. Die Absetzbecken, das Förderband und die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beziehungsweise die für den Unterhalt der Ersatzlebensräume nicht benötigten Strassen und Wege sind zurückzubauen und fachgerecht zu rekultivieren. Mit dem Rückbau ist gleichzeitig auch die ausreichende und stete Wasserzufuhr zu den Weihern sicherzustellen.

8.5 Ökologische Nachbesserungen

Die Bewilligungsnehmerin weist den Erfolg der Massnahmen mit einem unabhängigen Controlling nach. Alle Ersatz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmassnahmen werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle abgenommen. Die Fachstelle kann Nachbesserungen verlangen.

§ 9 Nachsorge

Die Bewilligungsnehmerin kontrolliert die Deponie, das Grundwasser und das Abwasser solange bis dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich erscheinen, mindestens aber während fünf Jahren nach Abschluss der Deponie.

§ 10 Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen und Tieren

Invasive Neophyten sind während Errichtung, Betrieb, Abschluss und Nachsorge durch die Grubenbetreiberin laufend zu bekämpfen. Böden sind nach Fertigstellung anzusäen. Die Zufuhr von kontaminiertem Boden ist verboten.

§ 11 Organisation

11.1 Umweltbaubegleitung

Die Bewilligungsnehmerin organisiert in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss die Umweltbaubegleitung mit spezialisierten Fachkräften für das Bodenmanagement und den Amphibienschutz. Die Deponiebetreiberin sorgt für den Unterhalt und die Pflege der natürlichen Lebensräume in der Deponiezone und im Erschliessungskorridor Förderband. Die Deponiebetreiberin sorgt dafür, dass die Weiher im Ersatzlebensraum ausreichend mit Wasser gefüllt und fischfrei sind.

11.2 Deponiekommission

Die Bewilligungsnehmerin organisiert in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss periodisch einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen Standortgemeinde, kantonalen Fachstellen, betroffenen Grundeigen-

tümern und Pächtern, beauftragten Bau- und Transportfirmen und weiteren Interessierten.

§ 12 Wald, Rodung und Rodungersatz

Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.

§ 13 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Inertstoffdeponie Fasiswald» mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 14 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Teilzonenplan "Inertstoffdeponie Fasiswald": Zonenvorschriften

- 1 Gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) und dem kantonalen Richtplan werden mit dem Teilzonenplan im Gebiet Fasiswald die raumplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie mit umfassender Stoffliste und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands geschaffen. Die Inertstoffdeponie dient der Entsorgung von Abfällen, welche bei Baustellen der Nationalstrasse anfallen.
- 2 Innerhalb des im Teilzonenplan eingetragenen Geltungsbereichs sind eine Spezialzone für eine Inertstoffdeponie mit Ersatzlebensräumen (Deponiezone) sowie die notwendigen Erschliessungsanlagen zugelassen.
- 3 In der Deponiezone sind folgende Nutzungen möglich:
 - Ersatz und Wiederherstellung von schutzwürdigen Lebensräumen.
 - Betrieb einer Inertstoffdeponie sowie deren Infrastruktur wie Entwässerung und anderen Installationen.
 - Gestaltung, Rekultivierung, Begrünung, Aufforstung und ökologischer Ausgleich.

Bewilligung für die Errichtung der Inertstoffdeponie Fasiswald

Bewilligungsempfängerin: Bundesamt für Strassen

Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Hägendorf, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen

Gesuchsunterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Technischer Bericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 20. Juli 2012
- Teilzonenplan, datiert vom 20. Juli 2012
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, datiert vom 20. Juli 2012

Ausgangslage

Gemäss Art. 21 der Technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600, TVA) benötigen Deponien eine Errichtungsbewilligung des Kantons. In Art. 24 TVA sind die Minimalinhalte für eine Errichtungsbewilligung festgelegt.

In seiner vorläufigen Beurteilung vom 1. Oktober 2012 hat die kantonale Umweltschutzfachstelle aufgrund einer differenzierten Diskussion der Gesuchsunterlagen festgestellt, dass die Errichtungsbewilligung erteilt werden kann.

Erwägungen

Vollständigkeit Gesuch

Die eingereichten Gesuchsunterlagen für die Errichtungsbewilligung (Technischer Bericht zum Bauprojekt und Pläne) sind ausreichend, um das Projekt beurteilen zu können.

Abfallplanung / Bedarf

Der Bedarf für eine Inertstoffdeponie zur Ablagerung von Material aus dem Bau und der Sanierung des Belchentunnels ist gegeben. Der Standort ist wegen der problematischen Erschliessung durch Wohngebiete für eine Inertstoffdeponie zur Ablagerung von nicht verwertbaren Bauabfällen und Inertstoffen anderer Lieferanten nicht geeignet. Die Region hat deshalb dazu im kantonalen Richtplan andere Standorte festgesetzt. Die Anlieferung des Materials aus dem Belchentunnel erfolgt mit einem Förderband. Dadurch werden nahezu keine Wohngebiete tangiert.

Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss

Die gemäss Anhang 2 TVA definierten Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss der Deponie sind mit dem eingereichten Projekt erfüllt:

- Standort: Der Standort liegt nicht über unterirdischen nutzbaren Gewässern. Da der Standort aber seitlich mit Dogger- und Liaskalken sowohl über- wie auch unterlagert wird, liegt er im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Allenfalls mögliche Wasseraustritte im Lias- und Doggerfels werden mit Flankenabdichtungen verhindert und erfüllen somit auch Absatz 5 Bst. b von TVA Anhang 2 Ziffer 1. Die Standortanforderungen werden somit mit dem Projekt erfüllt.
- Abdichtung: Die Standortaufbesserung erfolgt gemäss obigen Ausführungen mit den Flankenabdichtungen. Zusätzliche Abdichtungsmassnahmen sind nicht erforderlich.

- Entwässerung: Das gesammelte Sickerwasser aus der Inertstoffdeponie kann, wie in der TVA verlangt, in freiem Gefälle über ein Kontroll- und Absetzbecken in den Vorfluter Rickenbach geleitet werden. Sollte das Sickerwasser infolge des Ausbruchmaterials mit Sprengstoffrückständen mit Nitrit belastet sein, muss dieses behandelt werden. Dazu ist die Ableitung über eine neue vorgeschlagene Kanalisation möglich oder alternativ eine Behandlung vor Ort zur Nitritelimination. Die Anforderungen der TVA an die Entwässerung sind somit erfüllt.
- Abschluss: Der Abschluss der Inertstoffdeponie erfolgt mit einer Überschüttung aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Dieses Material ist durchwurzelbar und nicht wasserstauend. Für die geplanten Nachnutzungen (Trockenwiesen, lockerer Föhrenwald, einzelne Eichen und lange Hecken mit breitem, strukturreichem Saum) wird ein genügend mächtiger Bodenaushub eingebracht. Die erforderlichen Stärken der einzelnen Schichten werden in der Betriebsbewilligung geregelt.

Deponietyp / zugelassene Abfälle

Die Deponie wird als Inertstoffdeponie bewilligt. Es dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- Leicht belastetes Ausbruchmaterial aus dem Sprengvortrieb
- Gipskeuper
- Nicht brennbare, nicht wiederverwertbare mineralische Bauabfälle und Inertstoffe nach TVA Anhang 1 Ziffer 11

Betrieb

Die betrieblichen Auflagen werden in der separaten Betriebsbewilligung des Bau- und Justizdepartements festgelegt, welche dem Betreiber vor Betriebsbeginn erteilt wird.

Es wird

bewilligt:

1. Die Errichtungsbewilligung gemäss Art. 25 TVA wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
2. Das Gesuch für eine Betriebsbewilligung mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsreglement, Bericht Finanzierung Deponieabschluss und Nachsorge) ist dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, mindestens 4 Monate vor Betriebsbeginn nachzureichen.
3. Gleichzeitig mit diesem Gesuch für die Betriebsbewilligung ist dem Bau- und Justizdepartement ein Gesuch für die Behandlung und die Einleitung des Sickerwassers aus der Deponie in den Rickenbach einzureichen. Dabei ist detailliert aufzuzeigen, wie und mit welchen technischen Massnahmen das Sickerwasser vorbehandelt werden soll, um die Grenzwerte gemäss der Gewässerschutzverordnung einzuhalten. Für die Einleitung in die Kanalisation ist für Nitrit ein Grenzwert von 5.0 mg/l einzuhalten. Falls das Deponiesickerwasser vor Ort vorbehandelt werden soll, ist zu überprüfen, ob die baurechtlichen Voraussetzungen für diese Anlage gegeben sind. Nötigenfalls sind diese nachträglich zu schaffen.

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodung)

Ausnahmebewilligung gemäss Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)
(Rodung von Waldareal / Rodungsbewilligung)

Bewilligungs-Nr.: RG2013004
Gemeinde: Hägendorf
Vorhaben: Realisierung „Inertstoffdeponie Fasiswald“
Gesuchsteller: Bundesamt für Strassen (ASTRA), Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

1. Bewilligung

- 1.a Dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, wird die Ausnahmebewilligung erteilt für die Realisierung der „Inertstoffdeponie Fasiswald“ insgesamt 18'343 m² zu roden, davon 3'965 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Hägendorf Nrn. 1151, 1153, 1157, 1249, 2222 und 90045 und ist befristet bis 31. Dezember 2020.
- 1.b Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet für die Rodungen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 WaG zu leisten. Diese sind bis spätestens 31. Dezember 2015 auszuführen:
- Für die temporären Rodungen im Ausmass von 14'378 m² durch Realersatz an Ort.
 - Für 3'965 m² durch Realersatz in der gleichen Gegend auf GB Hägendorf Nr. 1249.
- 1.c Massgebend für die Rodungen und Rodungersatzmassnahmen sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- der Situationsplan 1:1000, Rodung und Ersatzaufforstung, Sanierungstunnel Belchen
 - STB / TP6: Inertstoffdeponie Fasiswald (CYCAD; Plan-Nr. B1316.AU - 03; 10.10.2012)
- 1.d Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Der Bewilligungsinhaber hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.b Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2.c Die Rodungen und Rodungersatzmassnahmen sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu/Untergäu; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch).
- 2.d Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen zusammen mit dem Kreisförster im Gelände abgesteckt beziehungsweise bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mir der Schlagbewilligung die Freigabe für die Rodungen erteilt hat.

- 2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung der Rodungsersatzmassnahmen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.) Ersatzaufforstungen sind mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.
- 2.g Die wiederhergestellten Flächen und ausgeführten Rodungsersatzmassnahmen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen. Von den ausgeführten Rodungsflächen und Rodungsersatzmassnahmen ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei jeweils ein Ausführungsplan (in 2 Expl.) zuzustellen.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJF / RG2013004 / 28.03.2013 / JF

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald, Rathaus, 4509 Solothurn;
Tel. 032 627 23 42; <mailto:daniel.vonbueren@vd.so.ch>

Bewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum im Zusammenhang mit dem Betrieb der Inertstoffdeponie Fasiswald

Bewilligungsempfängerin: Bundesamt für Strassen

Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Hägendorf, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen

Gesuchsunterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Technischer Bericht, datiert vom 20. Juli 2012
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 20. Juli 2012
- Teilzonenplan, datiert vom 20. Juli 2012
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, datiert vom 20. Juli 2012

Ausgangslage

Das Förderband zum Transport von Ausbruchmaterial tangiert den Rickenbach in mehrfacher Weise. Es überquert den Rickenbach zwei mal mit einer Bandbrücke: Die erste Überquerung erfolgt unmittelbar westlich des Installationsplatzes beim Tunnelportal (Länge von ca. 50 m), die zweite Überquerung des Rickenbachs befindet sich oberhalb des Holzplatzes Schlössli. Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse ist es unabdingbar, einzelne Förderbandstützen in einem Abstand von 5 bis 10 m vom Rickenbach zu realisieren. Damit wird auch der Gewässerraum des Rickenbachs tangiert, der im Planungssperimeter 10 m beträgt.

Für den Bau und Unterhalt des Förderbandes wird eine Transportpiste benötigt. Diese überquert den Rickenbach im Bereich der Klus mit einer neuen 5 m breiten Brücke und beeinträchtigt dadurch lokal vorübergehend den Gewässerraum (Uferverbau, Beschattung). Nach Fertigstellung der Deponie wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Auch die projektierte Kanalisationsleitung entlang der Güterstrasse beeinträchtigt teilweise den Gewässerraum des Rickenbaches.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen im Gewässerraum erstellt werden.

Nach § 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer wasserrechtlichen Ausnahmegewilligung.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung ist nach § 29 Abs. 1 bzw. § 69 Abs. 3 GWBA das Bau- und Justizdepartement. Wenn die Bewilligung im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens als Leitverfahren erteilt wird, so entscheidet anstelle des Departements der Regierungsrat (§ 134 Abs. 4 PBG).

Erwägungen

Beurteilung

Die Standortgebundenheit einerseits und das öffentliche Interesse an der Anlage andererseits sind gemäss den Ausführungen in diesem Beschluss gegeben. Der Bau der Förderanlage, der Ausbau der Zufahrtsstrasse und die Erstellung bzw. der Rückbau der Brücke und die Verlegung der Kanalisationsleitung sind für die Realisation des Bauvorhabens notwendig.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegewilligung gegeben sind.

Es wird

bewilligt:

1. Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Gewässernutzung) mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
2. Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten (Merkblatt siehe: www.afu.so.ch → Merkblätter → Titel des Merkblattes eingeben).
3. Während den Bau- und Abbrucharbeiten ist bei Hochwasserführung des Baches ein Pikettendienst zu organisieren, der den ungehinderten Wasserabfluss gewährleistet.
4. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Förderanlage, dem Ausbau/Rückbau der Zufahrtsstrasse, der Verlegung der Kanalisationsleitung und der Erstellung/Abbruch der Brücke ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Bauten entstehen.
5. Werden am Rickenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teile der Bauten - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
6. Bei den Leitungsunterquerungen ist zwischen der bestehenden Bachsohle und dem Scheitel der Kanalisationsleitung eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
7. Bei Grab- und Betonarbeiten darf kein Baumaterial ins Bachprofil gelangen.
8. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Rickenbach abfliessen. Trübungen des Rickenbaches sind auf ein Minimum zu beschränken.
9. Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen. Diese sind fachgerecht zu entsorgen.
10. Nach Beendigung der Rückbauarbeiten (Förderanlage, Brücke und Zufahrtsstrasse) ist das ursprüngliche Bachprofil nach Weisung des Amtes für Umwelt (Fachstelle Gewässernutzung) wieder in Stand zu stellen.
11. Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen (vgl. fischereipolizeiliche Bewilligung).

Fischereirechtliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008

Gemeinde:	Hägendorf
Gewässer:	Rickenbacher Dorfbach
Ortsbezeichnung:	Fasiswald
Art des Eingriffes:	Realisierung „Inertstoffdeponie Fasiswald“
Gesuchsteller:	Bundesamt für Strassen (ASTRA), Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
5. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

1

(

(

Naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. §§ 17, 20 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) sowie §§ 18, 27, 32 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)

wird dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, die Ausnahmegewilligung erteilt,

- die Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG für die Errichtung einer Inertstoffdeponie im Perimeter der Deponiezone zu beseitigen;
- als Ersatz für die Entfernung von Ufervegetation sind Ersatzlebensräume zu schaffen. Bei Ersatzlebensraum I soll eine Verlandungszone für Wasser- und Sumpfpflanzen geschaffen werden, welche die Ufervegetation ersetzt.

(

(